



Freibad der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

HAUS- und BADEORDNUNG

Wir begrüßen Sie in unserem Freibad und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Beachten Sie bitte diese Badeordnung und nehmen Rücksicht auf die anderen Besucher.

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Sie zu beachten liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers.

(2) Mit dem Betreten des Freibades erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung als verbindlich an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen des Personals Folge zu leisten. Alle Gruppenleiter/-innen, Schwimmlehrer/-innen, Erzieher/-innen und sonstige Betreuer bleiben vom Betreten bis zum Verlassen des Freibades für ihre Gruppenmitglieder verantwortlich.

§ 2

Besucher

(1) Grundsätzlich hat jeder das Recht, das Freibad während der Öffnungszeiten zu benutzen.

(2) Kinder unter 8 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener oder unter deren Verantwortung benutzen.

(3) Kindern unter 14 Jahren ist die Benutzung bis 18.00 Uhr gestattet, ab 18.00 Uhr nur in Begleitung eines Erwachsenen.

(4) Personen, deren Gesundheitszustand ein Benutzen des Freibades nicht zulässt, haben keinen Zutritt.

(5) Alkoholisierten oder unter Drogeneinfluss stehenden Personen ist die Benutzung des Freibades untersagt.

§ 3

Eintrittskarten und Schlüssel

(1) Der Besucher erhält gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren eine Eintrittskarte (entsprechend der gültigen Preistabelle).

(2) Die Eintrittskarte ist dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen und verlieren nach dem Verlassen des Bades ihre Gültigkeit. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet. Dies gilt auch für Saisonkarten.

(3) Gültige Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Freibades aufzubewahren.

(4) Bereits bezahlte Eintrittskarten werden nicht zurückerstattet.

(5) Der Besucher muss Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Besuchers vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Besucher. Bei schuldhaftem Verlust von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt.

§ 4

Betriebszeiten

(1) Die Betriebszeiten für das Freibad sind in einem besonderen Aushang ersichtlich.

(2) Bei Überfüllung kann das Freibad zeitweise für weitere Besucher gesperrt werden.

(3) Zum Schulschwimmen und bei besonderen Anlässen (Kinderfest, Schwimmwettbewerbe, Beachparty, usw.) kann die Betriebszeit allgemein oder für bestimmte Bereiche gesperrt werden.

(4) Die Badezeit (einschließlich An- und Auskleiden) entspricht der bekannt gemachten Öffnungszeit und endet 15 Minuten, der Einlass 30 Minuten, vor Betriebsschluss.

§ 5

Verhalten im Freibad

(1) Die Besucher sollen sich so verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere Besucher weder gefährdet noch belästigt werden. Babys und Kleinkinder sind besonders zu beaufsichtigen!

Jeder Besucher muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass zum Beispiel durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfestes Schuhwerk ist empfehlenswert.

Nicht gestattet ist vor allem:

- von den Beckenrändern in die Becken zu springen (ausgenommen ist die Startblockseite, wobei sich der Springer vor dem Sprung zu überzeugen hat, dass die Wasseroberfläche frei ist),

- das Benutzen der Schwimmbecken durch Nichtschwimmer oder unbeaufsichtigte Schwimmeranfänger,
- das Hineinstoßen oder -werfen von Personen in die Becken, andere unterzutauchen oder in ähnlicher Weise zu belästigen,
- das Rennen auf den Beckenumgängen,
- das Turnen an den Einstiegsleitern und Haltestangen,
- das Gefährden der Besucher durch sportliche Übungen oder Spiele,
- das Mitbringen eigener elektrischer Geräte (z. B. Fön, Rasierer, Radio etc.),
- das Mitbringen von Tieren,
- das Wegwerfen von Abfall, außer in die vorhandenen Abfallbehälter,
- das Mitbringen von zerbrechlichen Behältnissen (Glas- oder Porzellangefäße),
- das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser,
- das Lärmen und der Betrieb mitgebrachter Musikanlagen,
- das Mitbringen und der Konsum alkoholischer Getränke,
- das Rauchen, außerhalb der Raucherinsel und grundsätzlich der Genuss von Wasserpfeifen
- der Konsum von Cannabis
- Essen und/oder Trinken in und an den Becken,
- das Betreten von Betriebs- und Personalräumen,
- jegliche Ausübung eines Gewerbes (ausgenommen sind Antragsgenehmigungen durch die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin).

(2) Im Bereich der Wasserrutsche ist jegliche Sicherheitsgefährdung zu vermeiden. Insbesondere sind Schubsen und Schieben der Wartenden untersagt. Den Anweisungen der Piktogramme sind strikt Folge zu leisten. Es ist ausreichender Abstand beim Rutschen zu wahren und nach dem Eintauchen ist der Beckenbereich am Ende der Rutsche umgehend zu verlassen.

(3) Bei Gewitter sind die Becken, die Duschen, die Rutsche und die Brücke sofort zu verlassen. Alle Freiflächen sind sofort zu räumen. Die Besucher sind aufgefordert sich umgehend unter die Hochbauten zu begeben oder das Freibad zu verlassen. Das Unterstellen unter Bäumen ist untersagt.

(4) Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Besucher haftet für alle von ihm verursachten Schäden.

(5) Verunreinigungen oder Beschädigungen sind dem Personal umgehend anzuzeigen.

(6) Das Fotografieren und/oder Filmen fremder Personen oder Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt ein Verweis aus dem Freibad.

§ 6

Betriebshaftung

(1) Es wird nicht für Schäden haftet, die durch Zuwiderhandlung gegen die Haus- und Badeordnung, gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstanden sind.

(2) Schäden, die Besucher erleiden, müssen unverzüglich dem aufsichtführenden Personal gemeldet werden. Die Schadenersatzansprüche müssen außerdem schriftlich bei der Gemeindeverwaltung, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin, geltend gemacht werden.

§ 7

Fundgegenstände

Werden Gegenstände innerhalb des Bades gefunden, so sind sie beim Personal abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.

§ 8

Badebekleidung

(1) Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.

(2) Die Benutzung der Becken hat in korrekter Badebekleidung zu erfolgen. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Personal.

(3) Es ist nicht gestattet, Badebekleidung in den Becken auszuwaschen oder auszuwringen. Für diese Zwecke können die dafür vorgesehenen Einrichtungen benutzt werden.

§ 9

Aufsicht

(1) Das Personal übt das Hausrecht aus und hat im Interesse aller Besucher dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung eingehalten werden. Seinen Anordnungen ist stets Folge zu leisten.

(2) Das Personal darf Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen nicht beachten, aus dem Bad weisen. Wird einer solche Aufforderung nicht Folge geleistet, muss der Besucher mit Erstattung einer Strafanzeige gegen sich rechnen.

(3) Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen des Personals wiederholt missachtet, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Die Eintrittskarte verliert damit ihre Gültigkeit und wird nicht erstattet.

§10
Hygiene

- (1) Der Besucher muss sich vor der Benutzung der Becken duschen.
- (2) In den Becken ist die Körperreinigung nicht gestattet.

§ 11
Spiele, Turn- und Schwimmgeräte

- (1) Ballspiele sind nur auf der Wiese und den angelegten Spielbereichen gestattet. Dabei ist auf andere Besucher Rücksicht zu nehmen.
- (2) Das Benutzen der Turn- und Schwimmgeräte geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Spiele, Turn- und Schwimmgeräte dürfen nicht im Schwimmbereich genutzt werden. Luftmatratzen sind im Wasser nicht gestattet.

Neuenhagen, den 12.04.2024



Ansgar Scharnke
Bürgermeister